

Pacht- Nutzungsvertrag Gartenparzelle

zwischen dem Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Rüddenklau und Erster Stadtrat xxxxxxxxxxxx, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau

- im folgenden Verpächter genannt –

und

Name und Anschrift

- im folgenden Pächter/in genannt –

wird nachstehender Pachtvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Bei den zu verpachtenden Flächen handelt es sich um einzelne oder in einer Anlage liegenden Flächen der Kreisstadt Groß-Gerau, die zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung dienen. Die Verpachtung der Gartenparzellen erfolgt ausschließlich an Einwohner der Kreisstadt Groß-Gerau. Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) findet keine Anwendung.

§ 1 Pachtgegenstand

Verpachtet wird der in Groß-Gerau *-Bezeichnung der Anlage-* gelegene Garten, Parzelle Nr. X.

§ 2 Pachtzeit

1. Die Pachtzeit beträgt 1 Jahr, sie beginnt am xx.xx.xxxx und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2027.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. Verlängerungszeit schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Pachtpreis

1. Für die Nutzung des Gartens wird vom Pächter ein jährlicher Pachtpreis erhoben.
 - 1.1 Das Pachtjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
 - 1.2 Der Pachtpreis richtet sich nach der festgesetzten Größe der Pachtfläche. Diese kann von der tatsächlichen Größe der Fläche abweichen. Der/Die Pächter/in kann eine Nachprüfung veranlassen. Etwaige Vermessungskosten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Vermesser trägt der/die Pächter/in.
 - 1.3 Ab dem 01.01.2027 beträgt die Gartenpacht für alle städtischen Gartenflächen und deren festgesetzten Flächengröße 0,27 € pro m²

2. Die Größe des Pachtgegenstandes (Gartenparzelle) wird auf XXXX m² festgesetzt. Der Pachtzins beträgt xx,00 EUR/Jahr. Der Pachtpreis wird im vollen Betrag für volle Pachtjahre zum 15.11. eines jeden Jahres mittels SEPA-Lastschriftmandat abgebucht.

3. Wird die Pachtfläche später neu vermessen oder ihre Größe endgültig festgestellt, so können beide Parteien jeweils durch eine Erklärung beim Vertragspartner eine Anpassung des Preises an die festgestellte Größe verlangen.

§ 4 Allgemeine Ordnung

1. Der Pächter hat an seiner Eingangspforte sichtbar die Garten-/ Parzellenummer anzubringen.

2. Innerhalb der Gartenanlage haben sich die Pächter so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

3. Der Betrieb von Arbeitsgeräten wie beispielsweise Wasserpumpen (mit Benzinmotor), Rasenmäher und Laubbläser ist in folgenden Zeiten erlaubt:

Montag bis Samstag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Der Betrieb solcher Arbeitsgeräte außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist untersagt. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG dar.

4. Unvermeidbarer Motorenlärm ist auch während der erlaubten Betriebszeiten auf das Mindestmaß zu reduzieren (z.B. durch Kapselung usw. von Motoren).

Motoren dürfen nicht unnötig laufen.

5. Von Musikgeräten (wie z.B. Lautsprecher und Tonwiedergabegeräten) und Werkzeugen darf keine übermäßige Ruhestörung ausgehen.

Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG dar.

6. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Öl und Benzin) ist untersagt.

7. Offenes Feuer in einer Feuerschale und zum Grillen sind bei einer Waldbrandgefahr der Stufe 3-5 zu unterlassen.

8. Abfälle jeglicher Art sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen nicht verbrannt werden. Gartenabfälle können kompostiert werden.

9. Dünger-, Baumaterial und dergleichen, die ausschließlich für die Nutzung der Gartenparzelle verwendet werden, dürfen nur maximal zwei Monate auf den Parzellen gelagert werden.

10. Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Kraftfahrzeugen, Booten sowie das Aufstellen von Zelten ist nicht erlaubt.

11. Eine Weiterverpachtung, sowie die Überlassung der Parzelle an Dritte, ist nicht gestattet.

§ 5 Gartennutzung

1. Der Garten ist so zu nutzen, dass die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten sind zu vermeiden.
2. Der Garten ist zu unterhalten, zu pflegen und in einem sauberen sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
3. Der Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln und verbotenen Herbiziden ist verboten.
4. Die Nutzung zu gewerblichen- und Wohnzwecken ist untersagt.
5. Der Garten darf keine erheblichen Bewirtschaftungsmängel aufweisen und darf demnach auch nicht verwildern oder brachliegen. Im Falle längerer Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub usw.) ist vom Pächter dafür zu sorgen, dass eine Verwahrlosung und Verunkrautung der Parzelle nicht eintreten kann.
6. Das herabgefallene Laub ist über die Herbst- und Wintermonate zu entfernen.
7. Äste, Zweige und Ausläufer, die in die Nachbarparzelle hineinragen, sind auf Verlangen des Nachbarn nach der Ernte, spätestens im nächsten Winter entsprechend der Vorschriften zu entfernen.
8. Das Lichtraumprofil öffentlicher Wege ist bis zu einer Höhe von 4,50 m von Ästen und Zweigen frei zu halten.
9. Komposthaufen sind verdeckt zu halten. Dem Einnisten von Schädlingen (Ratten, Wühlmäusen usw.) im Komposthaufen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. mehrmaliges Umarbeiten im Jahr) entgegenzuwirken.
10. Jauche oder andere übelriechende Düngemittel dürfen nur witterungsbedingt während der Wintermonate und im Frühjahr ausgebracht werden und sind sofort einzuarbeiten. Die Düngung sollte stets bedarfsgerecht erfolgen. Übermäßige Düngung belastet die Umwelt und ist daher zu vermeiden.

§ 6 Tierhaltung

1. Die Tierhaltung (dauerhafte Unterbringung) jeglicher Art ist untersagt.
2. Hunde sind außerhalb der Parzelle an der Leine zu führen.

§ 7 Anpflanzungen

1. Der einseitige Anbau von Pflanzen, gleich welcher Art, ist nicht gestattet. Vielmehr ist für ein gutes Gesamtbild der Parzelle zu sorgen, was durch den gleichzeitigen Anbau von Gemüse, Obst und Blumen erreicht wird.

2. Bei der Anpflanzung sind grundsätzlich Nutz- und Zierpflanzen nicht jedoch wildwachsende Pflanzen einzubringen.

3. Baumpflanzungen sind hinsichtlich des Standortes und der Baumart/Pflanzenauswahl mit dem Grünflächenamt der Kreisstadt Groß-Gerau abzustimmen. Nach dem hessischen Nachbarschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung dürfen Allee-, Park-, Wald – und Walnussbäume grundlegend nicht gepflanzt werden.

4. Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die nach dem Hessischen Nachbarschaftsrechtsgesetz vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.

5. Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze sind nicht in der Brut- und Setzzeit (vom 01. März bis zum 30. September) abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder ganz zu beseitigen.

Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume sind zulässig.

Die Regelungen finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorgaben des jeweils gültigen Bebauungsplans sind zu beachten.

§ 8 Schädlingsbekämpfung und Vogelschutz

1. Die Benutzung giftiger Pflanzenschutzmittel ist untersagt.

2. Jede andere Verwendung von Giftstoffen (z.B. zur Rattenbekämpfung) sind nur mit Zustimmung der Kreisstadt Groß-Gerau gestattet.

3. Der Pächter ist verpflichtet, auftretende Pflanzenkrankheiten und -schädlingen mit geeigneten umweltfreundlichen Spritzmittel zu bekämpfen bzw. zu entfernen. Hierbei sind die gesetzlichen Anwendungsvorschriften zu beachten.

4. Andere Parzellen dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden; die Nachbarn sind vorher rechtzeitig zu unterrichten.

5. Mit Schädlingen behaftete Abfälle sind umgehend zu entfernen und über die Müllabfuhr zu entsorgen.

6. Als Teil der biologischen Schädlingsbekämpfung sollte der Vogelschutz durch das Anbringen und die Pflege geeigneter Nisthilfen gefördert werden.

§ 9 Bauliche Anlagen

1. Gartenlauben dürfen nur im Rahmen der Bauleitplanung der Kreisstadt Groß-Gerau errichtet werden. Die Bebauungspläne sind öffentlich einsehbar.

2. Liegt für die Gartenfläche kein Bebauungsplan vor, dann gelten folgende Festsetzungen:

a) Material: Holz (holz- oder erdfarben)

b) Größe:

maximal 30,00 m³ umbauter Raum

c) Gesamthöhe: max. 2,50 m.

2. Neubauten, Umbauten und Veränderungen der Gartenlaube sind im Vorfeld bezüglich ihrer bauplanrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt der Kreisstadt Groß-Gerau zu prüfen und entsprechend abzustimmen. Eine offizielle Baugenehmigung ist nicht erforderlich.

3. Die Laube kann in Eigenbau errichtet werden, sofern die o. g. Festsetzungen eingehalten werden und eine fachgerechte, optisch einwandfreie Ausführung gewährleistet ist. Bei Zuwiderhandlung kann der Verpächter den ersatzlosen Abbruch der Laube verlangen.

4. Der Einbau von Toiletten ist nicht gestattet (s.a. [Entwässerungssatzung \(EWS\) der Kreisstadt Groß-Gerau](#)). Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Trockentoiletten sind hingegen zulässig.

5. Die Gartentüren im Außenzaun zu einzelnen Parzellen sind nach den Vorschriften des Verpächters zu gestalten. Die Kosten trägt der Pächter. Die Innenzäune sind vom Pächter, ggf. mit seinem Nachbarn, auf deren Kosten zu errichten und zu unterhalten.

a) Alle Zäune innerhalb der Anlage dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

b) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nachbarn kann auf die Errichtung eines Zaunes zwischen den Parzellen zugunsten einer max. 1,00 m hohen lebenden Hecke verzichtet werden. Die Pflege einer solchen Hecke ist Aufgabe von beiden Nachbarn.

c) Die Parzelle muss in jedem Fall von Außen einsehbar bleiben.

d) Eine Hinterpflanzung mit einer max. gleich hohen Hecke ist möglich.

e) Die Zaunpfosten dürfen nur in Einzelfundamenten gestellt werden; Streifenfundamente und Betonsockel sind unzulässig.

f) Die Parzellengrenzen können jedoch mit Beton- Rasenkantsteinen (max. 6 cm breit) abgestellt werden. Alle anderen Materialien, z.B. Eternit, Bretter, Dachziegel, Flaschen usw. dürfen nicht verwendet werden.

g) Die Kosten für Einrichtung und Unterhaltung der Innenzäune und der dazugehörigen Gartentüren trägt der Pächter. Die Kosten für die parzellentrennenden Zwischenzäune bzw. -hecken tragen die jeweiligen Nachbarn gemeinsam.

6. Wege innerhalb der Parzelle können vom Pächter angelegt werden und sind zu unterhalten.

a) Das Betonieren von Wegen und Wegeeinfassungen ist nicht gestattet.

b) Die Wege können durch das Verlegen von Wegeplatten oder Pflaster in Sand oder Splitt befestigt werden.

c) Das Befestigen ist Sache des Pächters, er trägt auch die Kosten dafür.

7. Klein-Gewächshäuser dürfen nur in handelsüblicher Ausstattung und nur mit Zustimmung des Verpächters bis zur max. Größe von 30 m³ errichtet werden.

8. Gießwasserbehälter sind gestattet. Sie dürfen jedoch nicht in Ortbeton oder Mauerwerk ausgeführt werden. Bei der Auswahl der Behälter ist die optische Wirkung zu berücksichtigen; ggf. ist der Behälter zu umpflanzen oder mit geeignetem Material zu umkleiden (z. B. Palisaden, Schwarten usw.).

9. Frühbeetkästen sind gestattet. Die Wände dürfen jedoch nicht in Ortbeton oder Mauerwerk ausgeführt werden.

10. Die Errichtung von sonstigen Baulichkeiten aller Art durch den Pächter, auch soweit sie einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht nicht unterliegen, ist untersagt, soweit sie nicht zugelassen sind oder genehmigt werden können. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

11. Bewässerung:

a) Regelung nur für die Gartenanlage Reichenberger Str.:

Der von dem Verpächter auf dem Pachtgrundstück zur Verfügung gestellte Wasseranschluss ist durch den Pächter in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu halten.

b) Regelung für alle städtischen Gärten der Kreisstadt Groß-Gerau:

Der Pächter kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nur mit Zustimmung des Verpächters auf eigene Kosten einen Bewässerungsbrunnen anlegen und betreiben. Neue Brunnen sind bei der unteren Wasserbehörde anzumelden.

§ 10 Benutzung und Pflege der öffentlichen Parkplätze und Wege

1. Kraftfahrzeuge sind auf den außerhalb der Anlage (falls vorhanden) vorhandenen Parkplätzen abzustellen. Das Waschen und Reparieren der Kraftfahrzeuge ist auf den Parkplätzen verboten.

2. Die ausgebauten Wege dürfen mit Kraftfahrzeugen nur bis zu den Parkplätzen befahren werden. Für die Anlieferung von Dünger, Baumaterial und dergleichen ist das weitere Befahren ausnahmsweise erlaubt. Nach der Anlieferung sind die Wege vom Pächter ggf. umgehend zu säubern. Der Pächter haftet auch für Schäden aller Art, die durch die Anlieferung entstehen. Größere Anlieferungen von Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

3. Jeder Pächter verpflichtet sich, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur Mitte des Weges von Gras, Unkraut, Unrat etc. frei und sauber zu halten. Soweit die Pachtgrundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen liegen, obliegt dem Pächter die Reinigungs- und Streupflicht.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

1. Für die allgemeine Verkehrssicherung ist der Pächter verantwortlich. Sollte die Verkehrssicherung ein zumutbares Maß überschreiten, ist mit der Kreisstadt Groß-Gerau Rücksprache zu halten.

2. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass vom Zugang, der Umzäunung, den Wegen auf dem Pachtgrundstück und etwaigen Anlagen und Gruben keine Gefahr für Nachbarn oder Besucher ausgehen kann.

§ 12 Haftung

1. Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Gartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens oder für Schäden, die durch Naturereignisse und sonstige Einflüsse (Dürre, Hagel etc.) entstehen.

2. Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Gartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen durch ihn vorgenommen werden oder sonst wie entstehen. Bei Verstößen ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung, berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.

3. Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

4. Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

§ 13 Hausrecht

1. Dem Verpächter und seinen Beauftragten obliegt es, die Erfüllung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Hierfür ist der Verpächter und Beauftragte berechtigt, den Garten jederzeit zu betreten; in dringenden Fällen auch in Abwesenheit des Pächters. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.

2. Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Gartenanlage zu untersagen.

3. Den Anordnungen des Verpächters, der auch für die Entgegennahmen von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig ist, ist im Rahmen dieses Vertrages Folge zu leisten.

§ 14 Besondere Vereinbarungen

1. Erfüllt der Pächter die allgemeinen Verpflichtungen dieses Vertrages nicht, kann der Nachpächter oder der Verpächter die Maßnahmen auf Kosten des Pächters durchführen lassen.

2. Der Pächter ist verpflichtet, insbesondere auch bei Rückgabe der Parzelle

a) Baulichkeiten gemäß § 9 auf seine Kosten zu entfernen, wenn sie nicht den vom Verpächter erlassenen Vorschriften und/oder der Festsetzung im Bebauungsplan entsprechen und die Entfernung vom Verpächter gefordert wird.

b) Anpflanzungen, die nicht den Vorschriften dieses Vertrages und des Hessischen Nachbarrechts entsprechen, auf eigene Kosten zu entfernen, sofern der Verpächter oder ein beeinträchtigter Parzellennachbar dies verlangt.

c) dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen gem. § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich Bodendenkmäler (wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen) und andere Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

§ 15 Kontaktdaten und Datenschutz

1. Der Pächter ist verpflichtet, seine Kontaktdaten immer aktuell zu halten und dem Verpächter Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu zählen Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Telefonnummer.

2. Zum Zwecke der Abwicklung des Pachtverhältnisses werden die Daten der Pächter unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung elektronisch oder in Papierform gespeichert.

§ 16 Kündigung

1. Der Pächter als auch der Verpächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember jährlich kündigen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Der Verpächter kann der Beendigung des Pachtverhältnisses zu einem früheren Zeitpunkt eventuell zustimmen, wenn der Garten von einem Nachpächter übernommen wird.

a) Als Nachpächter wird der nächste Interessent von der Warteliste des Verpächters gewählt. Sollte es zwischen dem aktuellen Pächter und dem Interessenten zu keiner Einigung (z.B. bei der Abstandszahlung; Festsetzung erfolgt in Eigenregie) kommen, geht der Garten fristgerecht ohne Abstandszahlung an den Verpächter über.

b) Auf schriftliche Anfrage des Pächters kann der Garten an die Familie des 1. Verwandtschaftsgrades (Eltern und Kinder) oder den Ehe- oder Lebenspartner, die ausschließlich in Groß-Gerau wohnhaft sind, übertragen werden.

2. Der Verpächter kann den Gartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos kündigen, wenn

a) die Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftmandat aufgrund nicht gedeckten Kontos oder Ähnlichem nicht möglich ist und der Pachtpreis nicht innerhalb eines Monats, bis zum 15.12. eines jeden Jahres an den Verpächter gezahlt wird.

b) der Pächter oder von ihm auf dem Gartengrundstück geduldete Personen im Zusammenhang mit diesem Vertrag so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann

3. Bei vertragswidrigem Verhalten (z.B. Bewirtschaftungsmängeln) steht dem Verpächter, nach zwei vorrangigen schriftlichen Abmahnungen, ein Sonderkündigungsrecht von drei Wochen zum Monatsende zu.

4. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter die Parzelle in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand zu übergeben. Dies betrifft auch die baulichen Anlagen nach Maßgabe des Pachtvertrages.

5. Sollte kein Nachpächter gefunden werden, kann der Verpächter bei Rückgabe des Grundstücks in nicht ordnungsgemäßen Zustand die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mängel auf Kosten des Pächters verlangen. Sollte der Pächter innerhalb der schriftlich festgesetzten Frist der Mängelbeseitigung nicht nachkommen, ist der Verpächter berechtigt, auf Kosten des Pächters diese Nachbesserung vorzunehmen oder im Rahmen der Ersatzvornahme vornehmen zu lassen.

§ 17 Beendigung Pachtverhältnis

1. Sofern keine Kündigung erfolgt, endet das Pachtverhältnis

a) bei Einzelpersonen als Pächter mit dem Ablauf des Kalendermonates, der auf den Tod des Pächters folgt. Die Übernahme des Gartens durch den überlebenden Ehegatten oder anderer Angehöriger bedarf der Zustimmung des Verpächters. In diesem Falle ist ein neuer Pachtvertrag abzuschließen.

b) bei Gemeinschaftspächtern mit dem Ablauf des Kalendermonates, der auf den Tod eines Pächters folgt, sofern der überlebende Pächter binnen eines Monats nach dem Todesfall dem Verpächter schriftlich mitteilt, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will. Erfolgt diese Erklärung nicht, wird der Pachtvertrag mit dem überlebenden Pächter fortgesetzt.

c) Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde oder Stadt endet das Pachtverhältnis mit dem Ablauf des Pachtjahres.

2. Das Pachtrecht ist nicht vererblich. Eine Übertragung des Gartens ist nur nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 b) möglich.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Die Parteien vereinbaren, dass für den vorliegenden Vertrag der Gerichtsstand Groß-Gerau sein soll.
3. Ist in dem Pachtvertrag etwas nicht geregelt, verpflichten sich die Parteien eine einvernehmliche und schriftliche Ergänzung zu erarbeiten.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist (Salvatorische Klausel).

Groß-Gerau, den ,

den (Ort) ...

Name

Bürgermeister

Pächter